

Staatliches Bauamt Ansbach

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 8_1680_0,900 - B 8_1720_0,615

Zusatzfahrstreifen östlich Emskirchen

Feststellungsentwurf

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Ansbach
Ansbach, den 17.12.2021



Schmidt, Ltd. Baudirektor



WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH

Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

T +49 (0)911 94603 0
F +49 (0)911 94603 10
E info@wgf-nuernberg.de

www.wgf-nuernberg.de

Geschäftsführer
Landschaftsarchitekten ByAK · BDLA
Hubert Hintermeier
Hauke Schrader
Michael Voit
Sigrid Ziesel

Bearbeitung M. Voit, Landschaftsarchitekt ByAK
D. Nerlich, Landschaftsarchitektin ByAK
S. Grüneberger, Dipl.-Ing. (FH)
M. Schwertl M.Sc. Umweltplanung

Projekt-Nr. L14/04
Datum Mai 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
In der vorliegenden saP werden:	5
1.2 Datengrundlagen	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	8
3.3 Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahme)	9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	10
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1 Säugetiere	11
4.1.2.2 Reptilien	21
4.1.2.3 Amphibien	24
4.1.2.4 Fische	25
4.1.2.5 Libellen	25
4.1.2.6 Käfer	25
4.1.2.7 Schmetterlinge	25
4.1.2.8 Schnecken und Muscheln	25
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	41
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	41
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	41
6 Gutachterliches Fazit	42
7 Literaturverzeichnis	43
Anhang 44	
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	44
Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):	45

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/potenziellen Säugetierarten.....	12
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	21
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten	24
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage behandelt den Anbau von Zusatzfahrstreifen (eines dritten Fahrstreifens) an der Bundesstraße 8 östlich von Emskirchen. Die Maßnahme beginnt südlich der Bahnbrücke (Bahnlinie Fürth – Würzburg) im Zuge der B 8 und endet südlich von Bräuersdorf. Mit dem 3-streifigen Ausbau der B 8 werden die derzeitigen höhengleichen Einmündungen beseitigt und ein Parallelwegenetz für den untergeordneten Verkehr geschaffen. Näheres hierzu im Erläuterungsbericht Unterlage 1.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. 2.6 und 3 ff sowie Anlage 2 UVS-Bericht, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbild mit überlagerter technischer Planung
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten, FIN-View, ABSP, Biotopkartierung
- Vegetationserfassung durch WGF Landschaft in 2020
- Übersichtsbegehung und Arterfassungen zum Vorentwurf in 2014, 2015 und 2017 durch Diplom-Biologe H. Distler (ÖFA)
- Akustische Untersuchungen zur Fledermausaktivität östlich Bräuersdorf zwischen April und September 2015 durch Dipl.-Biologe B. Pfeiffer (FNB)
- Arterfassungen Vögel, Amphibien, Reptilien und Lebensraumstrukturen in 2020 durch ifanos planung
- Erfassung zu Fledermäusen in 2020 durch Dipl.-Biol. Detlev Cordes

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. Bodenverdichtung, Staub etc.).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Baulärm u.a. Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Versiegelung bzw. Überbauung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z. B. Änderung des Kleinklimas).
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung oder Überbauung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verschiebung bzw. Erweiterung der bestehenden betriebsbedingten Störungen (insb. Lärm und optische Störeffekte) durch den Straßenverkehr.
- Kollisionsrisiko durch geänderte Straßenführung (v. a. an den Anschlussstellen)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Hinweis: Nummerierung entsprechend der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Unterlage 19.1.1, Näheres siehe auch Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter.

- 1.1 V **Anlage von Biotopschutzzaun:** Schutz angrenzender Waldflächen und Biotopstrukturen mit Biotopfunktion und Habitatfunktion vor baubedingter Schädigung.
- 1.2 V **Freihaltung von Tabuflächen:** Auf Tabuflächen (z. B. Reptilienhabitat) wird eine dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme ausgeschlossen.
- 2.1 V **Gehölzeinschlag außerhalb der Vogelbrutzeit:** Vor Baubeginn Holzung von Gehölzen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- 2.2 V **Fledermausschutz beim Gehölzeinschlag von Habitatbäumen:** Vor Baubeginn Holzung von potenziellen Quartier- und Nistbäumen nur im Oktober unter Anwesenheit einer lokalen Fledermausfachkraft zur ggf. notwendigen Bergung von Fledermäusen. Besetzte Baumabschnitte werden vorsichtig aufgenommen und aufrecht gelagert, um den Tieren ein eigenständiges Verlassen zu ermöglichen. Alternativ werden Baumhöhlen so verschlossen, dass ein Ausfliegen möglich ist, das Hineinfliegen jedoch nicht. In diesem Fall ist eine Fällung bis Ende Februar möglich.
- 2.3 V **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern:** Zeitliche Beschränkung der Erdbauarbeiten (Baufeldfreimachung, Dammschüttung) auf Ende August bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter der Wiesen- und Ackerflächen (v.a. Feldlerche). Sollten zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn die betreffenden Bauflächen innerhalb der Brutzeit o.g. Arten unbearbeitet brachliegen, muss unmittelbar vor Baubeginn durch einen vogelkundlichen Experten geprüft werden, ob die Arten aktuell im Eingriffsbereich brüten. Im Falle einer Brut muss der Baubeginn im Umkreis von mind. 200 m auf einen Zeitpunkt nach Flüggewerden der Jungtiere verschoben werden.
- 2.4 V **Optimierung von Ackerflächen als Brutrevier von Bodenbrütern während der Bauzeit:** Vor Baubeginn Anlage von Blühflächen oder -streifen bzw. Ackerbrache mit einer Gesamtgröße von 0,5 ha für die Dauer der Bauzeit. Umsetzung in Teilflächen (min. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt möglich. Maßnahme dient dem Erhalt der Feldlerchenpopulation trotz bauzeitlicher Störung und ist eine Ergänzung zur Maßnahme 6 A_{CEF} (siehe unten).
- 2.5 V **Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse:** Gehölzpflanzungen an den beiden neuen Unterführungen bei Plankstatt (Feldweg) und Bräuersdorf (Dürrnbucher Graben), welche Fledermäuse zur Unterführung leiten und ein Queren über die Straße vermeidet.
- 2.6 V **Kollisionsschutz an Bauwerken:** An den beiden neuen Unterführungen bei Plankstatt (BW 03 über Feldweg) und Bräuersdorf (BW 04 über Dürrnbucher Graben) werden beiderseits der B 8 Fledermausschutzzäune errichtet, welche dauerhaft ein Überfliegen der Straße verhindern. Gemäß MAQ 18 sind die Kollisionsschutzzäune 4 m hoch ab Fahrbahnhöhe und werden min. 5 m über die Brücke hinaus verlängert. Der untere Bereich wird als Irritationsschutz blickdicht ausgeführt. An den beiden vorhandenen und damit bekannten Unterführungen im Wald östlich Emskirchen (Bauwerk 01 und 02) werden 2 m hohe Wände, die auch als Irritationsschutz dienen, auf der Westseite errichtet. Die Wände werden min. 5 m über die Brücke hinaus verlängert.

- 2.7 V **Fledermaus-Kollisionsschutzzaun inkl. Monitoring:** An der durch das Vorhaben verbreiterten Schneise durch den Wald südlich Plankstatt wird entlang der B 8 auf der Westseite ein 4 m hoher Fledermausschutzzaun errichtet. Dieser dient als Barriere, welcher die Tiere zum Umkehren in den Wald verleitet sowie als Schutz für Fledermäuse, die entlang des Waldrandes/Feldweges jagen. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Mittelfranken, Herr Nisi) wird ein Erfolgsmonitoring durchgeführt.
- 2.8 V **Anlage von Reptilienschutzzaun:** Kombiniertes Biotopschutzzaun mit Reptilienschutzzaun um das verbleibende Zauneidechsenhabitat an der Kreuzung B 8 und GVS nach Emskirchen (s. u. 7 A_{CEF}) sowie um das Ersatzhabitat (Aussetzfläche, s. u. 8 A_{FCS}) nördlich der NEA 8 Richtung Hagenbüchach. Dadurch werden die Habitatflächen vor bauzeitlicher Inanspruchnahme geschützt und es wird verhindert, dass Zauneidechsen in das Baufeld gelangen.
- 2.9 V **Abfang und Umsiedlung von Reptilien:** Innerhalb des Baufelds werden Reptilien abgefangen und in ein Ersatzhabitat (s. u. 8 A_{FCS}) umgesiedelt.
- 2.10 V **Umsiedlung von Ameisen:** Ameisennester werden von einer fachkundigen Person zwischen Mitte März und Juli vor Baubeginn aus dem Baufeld entfernt und in ungestörte Bereiche min. 300 m vom alten Neststandort entfernt verbracht. Der neue Standort wird durch Ausstreuen von Haushaltszucker optimiert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Hinweis: Nummerierung entsprechend der Ausgleichsmaßnahmen in Unterlage 19.1.1

- 5 A_{CEF} **Optimierung von Lebensraum für die Wachtel**
Schaffung von einem Bruthabitat für die Wachtel in Form von 1 ha Extensivacker bzw. Ackerbrache / Alternativ 1 ha Getreideacker mit doppeltem Saatreihenabstand.
- 6 A_{CEF} **Optimierung von Lebensraum für die Feldlerche**
Schaffung von 4 Bruthabitaten für Feldlerchen in Form von 2 ha Blühstreifen jeweils min. 10 m breit / Alternativ: 4 ha Getreideacker mit erweitertem Saatreihenabstand / Alternativ: 40 Lerchenfenster und 0,8 ha Blüh-/Brachestreifen.
- 7 A_{CEF} **Optimierung Zauneidechsenhabitat**
Erhalt eines Teilbereichs und Aufwertung des Zauneidechsenhabitats an der Kreuzung B 8 und GVS nach Emskirchen. Vor Baubeginn werden (im Winter) dichte Gehölzbereiche aufgelichtet, dichte Brennnesselfluren werden gemäht und teilweise der Boden abgeschoben, um vegetationsarme Bereiche zu schaffen, das Feinrelief zu verbessern und die Strukturvielfalt zu erhöhen. Im deckungsarmen Zentrum der Fläche werden Sonderstrukturen wie Stein- und Totholzhaufen eingebracht.

3.3 Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahme)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, *favorable conservation status*) sollen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der betroffenen Zauneidechse vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Hinweis: Nummerierung entsprechend der Ausgleichsmaßnahmen in Unterlage 19.1.1

8 A_{FCS} **Neuanlage von Zauneidechsenhabitat**

Optimierung einer Acker- und Grünlandfläche nordöstlich des Eingriffsbereichs an der Kreuzung B 8 und GVS nach Emskirchen als Zauneidechsenhabitat. Die Fläche dient als Aussetzfläche der abgefangenen Zauneidechsen und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der funktional verbundenen (Meta-)Population entlang der B 8 bzw. der Zauneidechsenpopulation im natürlichen Verbreitungsgebiet. Die Optimierung durch Einbringen von Sonderstrukturen (Stein- und Totholzhaufen), Anlage von Sand- und Rohbodenflächen sowie blütenreichen Gras-/Krautfluren erfolgt vor Eingriffsbeginn, damit zum Abfang der Individuen aus dem Eingriffsbereich die Aussetzfläche funktional wirksam sein kann. Es werden Gehölze gepflanzt, die dem Neuntöter u. a. Gebüschbrütern als Bruthabitate dienen können.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Baubereich sind gemäß Begehung keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden bzw. aufgrund der Standortverhältnisse nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten nach einer Übersichtsbegehung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sechs abendliche Begehungen zwischen Mai und August (11.04., 14.05., 13.06., 22.07., 11.08. und 27.08.) 2020 entlang von Transekten mit batLogger. Zusätzlich kamen an Stellen mit hoher Flugaktivität und an potenziellen Quartieren batCorder (Horchboxen) für die Dauererfassung zum Einsatz. Die Geräte wurden in 57 Sessions verwendet und blieben jeweils für zwei bis drei Nächte aktiv. Die aufgezeichneten Rufe wurden anschließend hinsichtlich der Art und des Jahreszyklus analysiert. Letzterer lässt Rückschlüsse auf mögliche Quartiere oder Jagdhabitats zu. Darüber hinaus wurde ein Datenbankauszug der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) ausgewertet.

Neben der für kulturlandschaftlich geprägte, dörfliche Gebiete mit Waldanteil typischen Dominanz der Zwergfledermaus zeigt das Untersuchungsgebiet ein breites Artenspektrum. Es sind sowohl gebäude- als auch baumbewohnende Arten nachgewiesen, welche gegenüber dem Vorhaben entsprechend ihrem Flug- und Jagdverhalten eine unterschiedlich ausgeprägte Empfindlichkeit aufweisen und dementsprechend in Gilden zusammen gefasst behandelt werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/potenziellen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Fledermäuse - Flieger und Jäger des freien Luftraums				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
Fledermäuse - strukturnah fliegend (mittlere Höhe)				
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g
Fledermäuse - niedrig und strukturnah fliegend				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	1	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g

RL D Rote Liste Deutschland (BfN 2020) und
RL BY Rote Liste Bayern (ifanos planung 2020)

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R extrem selten
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* ungefährdet/ nicht bewertet

EHZ Erhaltungszustand gem. LfU
KBR = kontinentale biogeographische Region

s ungünstig / schlecht
u ungünstig / unzureichend
g günstig
? unbekannt

Weitere zu prüfende Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Ein Vorkommen der Wildkatze, welche gemäß Habitatmodell Bayern (LWF 2009) geeignete Streifgebiete in den Wäldern westlich und südwestlich Neustadt a. d. Aisch finden kann, wird ausgeschlossen. Im Planungsraum sind lediglich kleine Waldgebiete bzw. Waldgebiete im direkten Umfeld von Siedlungen, zu welchen die Wildkatze Abstand hält, vorhanden. Die B 8 stellt zudem als stark befahrene Straße mit anschließender offener Agrarlandschaft eine Barriere für die Art dar.

Betroffenheit der Säugetierarten

Im UG wurden rund 70 Bäume mit Höhlen und/oder Rindenspalten festgestellt, welche als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Innerhalb des Baubereichs sind zwei (potenzielle) Quartierbäume vorhanden. Gehölze werden gemäß Maßnahme 2.1 V im Winterhalbjahr gefällt. Um eine Tötung von Fledermäusen, die Winterquartiere in Bäumen beziehen, zu verhindern, wird folgende Vermeidungsmaßnahme ergriffen:

2.2 V Fledermausschutz beim Gehölzeinschlag von Habitatbäumen:

Vor Baubeginn Holzung von potenziellen Quartier- und Nistbäumen nur im Oktober unter Anwesenheit einer lokalen Fledermausfachkraft zur ggf. notwendigen Bergung von Fledermäusen. Besetzte Baumabschnitte werden vorsichtig aufgenommen und aufrecht gelagert, um den Tieren ein eigenständiges Verlassen zu ermöglichen. Alternativ werden Baumhöhlen so verschlossen, dass ein Ausfliegen möglich ist, das Hineinfliegen jedoch nicht. In diesem Fall ist eine Fällung bis Ende Februar möglich.

Entlang der Bundesstraße 8 gibt es im UG fünf Konfliktschwerpunkte für Fledermäuse. Neben bestehenden Querungsstellen im Wald östlich Emskirchen, am Feldweg nördlich und im Wald südlich von Plankstatt entsteht durch den Bau der Ortsanbindung Hagenbüchach durch die Erlachaue für Fledermäuse ein neues Kollisionsrisiko. Durch folgende Maßnahmen wird das Kollisionsrisiko gemindert und eine Tötung von Fledermäusen verhindert:

2.5 V Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse:

Gehölzpflanzungen an den beiden neuen Unterführungen bei Plankstatt (Feldweg) und Bräuersdorf (Dürrnbucher Graben), welche Fledermäuse zur Unterführung leiten und ein Queren über die Straße vermeidet.

2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken:

An den beiden neuen Unterführungen bei Plankstatt (BW 03 über Feldweg) und Bräuersdorf (BW 04 über Dürrnbucher Graben) werden beiderseits der B 8 Fledermausschutzzäune errichtet, welche dauerhaft ein Überfliegen der Straße verhindern. Gemäß MAQ 18 sind die Kollisionsschutzzäune 4 m hoch ab Fahrbahnhöhe und werden min. 5 m über die Brücke hinaus verlängert. Der untere Bereich wird als Irritationsschutz blickdicht ausgeführt. An den beiden vorhandenen und damit bekannten Unterführungen im Wald östlich Emskirchen (Bauwerk 01 und 02) werden 2 m hohe Wände, die auch als Irritationsschutz dienen, auf der Westseite errichtet. Die Wände werden min. 5 m über die Brücke hinaus verlängert.

Aufgrund des bei Plankstatt festgestellten hauptsächlichen Artenspektrums (Fransenfledermaus und Braunes Langohr), ist die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme hoch. Die vorhandenen Arten nehmen Tunnel an und fliegen unter Hindernissen durch. Die Zäune beiderseits der B 8 und leitende Gehölze verhindern ein Überqueren der Straße.

Bei Bräuersdorf schneidet die neu gebaute Ortsanbindung Hagenbüchach den Dürrnbucher Graben. Dieser ist Leitlinie ins Jagdgebiet. Die Fledermäuse fliegen nahe des Grabens und können aufgrund der lichten Höhe und Weite des Bauwerks 06 (LH $\geq$ 4,50 m, LW = 9,30 m) die Straße unterqueren. Die Zäune beiderseits der Straße und leitende Gehölze verhindern ein Überqueren der Straße.

Im Wald östlich Emskirchen überquert die Bundesstraße zwei Waldwege. Die Unterführungen sind den Fledermäusen bekannt und werden von diesen zur Querung genutzt. Bei den Erfassungen 2020 wurde in den Wäldern eine allgemein relativ geringe Fledermausaktivität erfasst. An den Unterführungen wurden Fledermäuse vermehrt festgestellt. Die Unterführungen erfüllen eine Ventilfunktion im Mobilitätsverhalten der Fledermäuse. Die Fledermäuse nutzen die vorhandenen Schneisen/Waldwege als Orientierungslinien im Transferflug und queren die Bundesstraße kaum an anderer Stelle.

Da die Unterführungen nach Westen verlängert werden, besteht die Gefahr, dass manche Fledermausarten den dann verlängerten Tunneleingang meiden und entgegen ihrer bisherigen Gewohnheit, die Straße oberhalb queren. Dies wird durch die Irritationsschutzwand auf der Westseite verhindert. Gemäß den Beobachtungen

in 2020 und der gutachterlichen Einschätzung der kartierenden Biologen ist eine Irritationsschutzwand mit Höhe 2 m ab Fahrbahnhöhe als Barriere gegen das Überfliegen ausreichend. Auf einen 4 m hohen Zaun wird daher verzichtet. Soweit möglich wird der Gehölzbestand im Westen ergänzt bzw. Waldrand wiederhergestellt, um die Tiere zur Unterführung zu leiten. Die Ostseite wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert. Die Errichtung einer Irritationsschutzwand auf der Ostseite würde einen Eingriff in den Gehölzbestand östlich der Straße bedingen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Fledermäuse bei der unveränderten, d. h. bekannten, Situation im Osten weiterhin die Unterführungen nutzen, ist groß. Daher wird auf die Errichtung einer Irritationsschutzwand im Osten verzichtet.

2.7 V Fledermaus-Kollisionsschutzzaun inkl. Monitoring:

An der durch das Vorhaben verbreiterten Schneise durch den Wald südlich Plankstatt wird entlang der B 8 auf der Westseite ein 4 m hoher Fledermausschutzzaun errichtet. Dieser dient als Barriere, welcher die Tiere zum Umkehren in den Wald verleitet sowie als Schutz für Fledermäuse, die entlang des Waldrandes/Feldweges jagen. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Mittelfranken, Herr Nisi) wird ein Erfolgsmonitoring durchgeführt.

Gemäß den Erfassungsergebnissen in 2020 queren die Fledermäuse die B 8 im Bereich des Waldes nicht nur entlang der Waldränder, sondern auch diffus innerhalb des durchschnittlichen Waldgebiets. Dabei ist die Bedeutung des großen westlichen Waldes als Lebensraum deutlich höher als die des kleineren östlichen Waldstücks. Im Osten wurde auch entlang des Schafbrunnengrabens nur eine geringe Fledermausaktivität festgestellt. Zum Schutz der Fledermäuse, die westlich der Bundesstraße vorkommen, wird ein Kollisionsschutzzaun errichtet. Auf einen Zaun am östlichen Fahrbahnrand wird verzichtet, da das östliche Waldstück geringere Fledermausaktivität bzw. Lebensraumeignung aufweist sowie um eine Tunnelwirkung zweier Zäune zu verhindern. Die Wirksamkeit des einseitigen Zauns ist nach Forderung der HNB (Herr Nisi, Besprechung am 24.11.2020) durch ein Erfolgsmonitoring zu prüfen. Mögliche Korrekturmaßnahme bei nicht Erreichen der gewünschten Schutzwirkung ist, z. B. die weitere Zurücknahme des Waldrandes im Westen, damit die Fledermäuse diesen als Reviergrenze annehmen.

Fledermäuse – Flieger und Jäger des freien Luftraums

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status s. Tab. 1

Art im UG

☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus)

☐ ungünstig – schlecht

☒ unbekannt (Zweifarbflödermaus)

Die genannten Fledermausarten nutzen den freien Luftraum für Transfer- und Jagdflüge. Sie jagen hoch über Freiflächen, Wasserflächen oder im Wald über den Baumkronen. Die Tiere folgen zuweilen Straßen als Landmarken auf ihren Transferflügen. Ein „Abtauchen“ zur Fahrbahn wurde beobachtet.

Als Sommerquartiere nutzen Breitflügel- und Zweifarbfledermaus Ritzen und Spalten an Häusern und Scheunen. Die übrigen Arten finden sich in Baumhöhlen oder Rindenspalten. Während der Große Abendsegler i.d.R. Winterquartier in Baumhöhlen oder Rindenspalten bezieht, finden sich die Winterquartiere der übrigen Arten in und an Gebäuden oder unterirdisch (Keller, Höhlen).

Lebensräume der genannten Arten liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. Jagdflüge finden meist in größerer Höhe, aber auch an Gewässern oder Gehölzen, über offenem Gelände oder im freien Luftraum (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler) statt.

Lokale Population:

Die Breitflügelfledermaus wurde kaum im Gebiet nachgewiesen. Ein Ruf wurde im August 2020 am Waldrand entlang der B 8 südlich Plankstatt aufgenommen. Großer und Kleiner Abendsegler sowie die Nordfledermaus konnten im gesamten UG nachgewiesen werden. Sie nutzen die Unterführungen im Waldgebiet im Norden und queren die Straße nordöstlich von Plankstatt. Am Waldstück südlich von Plankstatt konnten diese Arten ebenfalls erfasst werden. Dieses Waldstück wird von der B 8 durchschnitten. Das größere Teilstück weist eine höhere Fledermausaktivität auf, v. a. am Nordrand (Weiher). Der Südrand zeigte unerwartet geringe Fledermausaktivität (vermutlich wenig Insektennahrung an Intensiväcker). In der Schneise der B 8 selbst konnten verschiedene Fledermausrufe erfasst werden. Die Ortschaft Bräuersdorf wird sowohl im Norden (Gärten am nordwestlichen Ortsausgang) als auch Süden (Kläranlage, Waldsaum und Erlach) von Abendsegler, Kleinabendsegler und Nordfledermaus befliegen. Die Zweifarbflödermaus wurde v.a. am Schafbrunnengraben südöstlich von Plankstatt nachgewiesen.

Geeignete Baumquartiere (sog. Habitatbäume mit Höhlen/Rindenspalten) wurden im gesamten UG festgestellt. Deutliche Hinweise auf Quartiere des Großen Abendseglers wurden am Waldstück südlich Plankstatt und im Bereich der Ortschaft Bräuersdorf erfasst.

Als lokale Population werden die Fledermausvorkommen im UG und dessen Umfeld definiert. Allnächtlliche Wanderungen zwischen den Teil Lebensräumen (insb. Waldflächen) des UG sind bei den kleineren Fledermausarten nicht zu erwarten. Jahreszeitliche Beziehungen (Wanderungen im Laufe eines Jahres) sind mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind keine Quartiere an Gebäuden betroffen. Im Rahmen des Ausbaus der B 8 werden Bäume gefällt. Davon sind (potenziell) auch als Fledermausquartier geeignete Bäume betroffen. Eine genaue Erfassung möglicher Quartierbäume im gesamten UG erbrachte rund 70 Bäume mit Höhlen/Rindenspalten etc. Davon liegen zwei Bäume innerhalb des Eingriffsbereichs und müssen im Rahmen des Vorhabens gefällt werden. Im Übrigen wurde das Bau Feld entsprechend angepasst, um sog. Habitatbäume zu erhalten.

Da der Ausbau der B 8 entlang der bestehenden Trasse erfolgt, sind Waldflächen lediglich randlich betroffen. Es verbleiben im Norden, im Zentrum und im Süden des Untersuchungsgebiets großflächige Waldbereiche. Es wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Fledermäuse – Flieger und Jäger des freien Luftraums

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die bauzeitliche Störung ist zeitlich begrenzt, zudem können die Fledermäuse in ungestörte Bereiche ausweichen. Es wird keine Nachtbaustellen geben, so dass keine Beeinträchtigung der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit entsteht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen (Lichteinwirkung des Verkehrs) entstehen für Fledermäuse bei der Unterquerung der B 8. Zur Vermeidung von Blendwirkungen erhalten die geplanten Bauwerke einen Blendschutz (vgl. Maßnahme 2.6 V).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind keine Quartiere an Gebäuden betroffen. Eine Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Baumfällungen wird durch die Vermeidungsmaßnahme 2.2 V vermieden.

Hinsichtlich des betriebsbedingten Tötungsrisikos werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine Kollision mit dem Straßenverkehr zu vermeiden (vgl. oben und Kap. 3.1). Die Flieger und Jäger des freien Luftraums sind artspezifisch weniger gefährdet, in den Gefahrenbereich des Straßenverkehrs zu gelangen. Daher und aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen 2.6 und 2.7 bleibt das Tötungsrisiko unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos der genannten Arten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V Fledermausschutz beim Gehölzeinschlag von Habitatbäumen
- 2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken
- 2.7 V Fledermaus-Kollisionsschutzzaun inkl. Monitoring

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse – strukturnah fliegend (mittlere Höhe)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status s. Tab. 1

Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig (Zwergfledermaus)

☒ ungünstig – unzureichend (Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhaufledermaus)

☐ ungünstig – schlecht

☐ unbekannt

Die genannten Fledermausarten orientieren sich bei Transfer- und Jagdflügen an räumlichen Strukturen, z. B. Gehölzen. Straßenbegleitende Vegetation kann die Tiere in den Gefahrenbereich des Verkehrs locken. Entsprechend den Beobachtungen vor Ort queren diese Arten den Straßenraum auf mittlerer Höhe.

Als Sommerquartiere nutzt die Zwergfledermaus Ritzen und Spalten an Häusern und Scheunen. Mückenfledermäuse bilden Kolonien an Gebäuden, aber auch in Rindenspalten. Die übrigen Arten finden sich in Baumhöhlen oder Rindenspalten. Während Mückenfledermaus und Rauhhaufledermaus i.d.R. Winterquartier in Baumhöhlen oder Rindenspalten beziehen, finden sich die Winterquartiere der übrigen Arten in und an Gebäuden oder unterirdisch (Keller, Höhlen).

Die Lebensräume der genannten Arten liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. Jagdflüge finden meist strukturgebunden bzw. an Gewässern, selten auch über offenem Gelände (Rauhhaufledermaus) statt.

Lokale Population:

Mops-, Mücken- und Rauhhaufledermaus finden sich in den Wäldern des UG im Norden, südlich von Plankstatt und um Bräuersdorf. Geeignete Baumquartiere (sog. Habitatbäume mit Höhlen/Rindenspalten) wurden im gesamten UG festgestellt. Die Zwergfledermaus wurde ebenfalls im gesamten UG festgestellt. Von dieser Art liegen insgesamt die meisten Nachweise vor (knapp 90% der erfassten Rufe), was für den anthropogen überformten Landschaftsraum typisch ist.

Die Unterführungen der beiden Waldwege im Nordteil des UG sind wichtige Querungsmöglichkeiten unter der Bundesstraße. Die Bauwerke stellen vermutlich für die Zwergfledermäuse Schwärmquartiere dar (Partnersuche). So wurde im August beobachtet, wie die Tiere mehrfach durch die Unterführungen flogen, hin und zurück.

Im Umfeld von Plankstatt wurden die Waldfledermäuse hauptsächlich an den Teichen im Norden, aber auch in der Schneise entlang der B 8 festgestellt. Der Südrand des Waldstücks zeigte unerwartet geringe Fledermausaktivität (vermutlich wenig Insektennahrung an Intensiväckern). Die Zwergfledermaus wurde auch am Quellteich nördlich Plankstatt, direkt an der Bundesstraße festgestellt. Zur Querung orientieren sich die Fledermäuse an den Feldwegen. Bräuersdorf sowie der Waldrand östlich der Ortschaft bietet verschiedene Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Im Umfeld des Ortes dienen der Dürrnbucher Graben sowie die Erlach als Leitstrukturen. Der Waldrand selbst sowie die Erlachauen, insbesondere die Kläranlage sind stark frequentierte Jagdhabitate.

Als lokale Population werden die Fledermausvorkommen im UG und dessen Umfeld definiert. Allnächtliche Wanderungen zwischen den Teilhabiträumen (insb. Waldflächen) des UG sind bei den kleineren Fledermausarten nicht zu erwarten. Jahreszeitliche Beziehungen (Wanderungen im Laufe eines Jahres) sind mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

Fledermäuse – strukturnah fliegend (mittlere Höhe)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind keine Quartiere an Gebäuden betroffen. Im Rahmen des Ausbaus der B 8 werden Bäume gefällt. Davon sind (potenziell) auch als Fledermausquartier geeignete Bäume betroffen. Eine genaue Erfassung möglicher Quartierbäume im gesamten UG erbrachte rund 70 Bäume mit Höhlen/Rindenspalten etc. Davon liegen zwei Bäume innerhalb des Eingriffsbereichs und müssen im Rahmen des Vorhabens gefällt werden. Im Übrigen wurde das Baufeld entsprechend angepasst, um sog. Habitatbäume zu erhalten.

Da der Ausbau der B 8 entlang der bestehenden Trasse erfolgt, sind Waldflächen lediglich randlich betroffen. Es verbleiben im Norden, im Zentrum und im Süden des Untersuchungsgebiets großflächige Waldbereiche. Es wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die bauzeitliche Störung ist zeitlich begrenzt, zudem können die Fledermäuse in ungestörte Bereiche ausweichen. Es wird keine Nachtbaustellen geben, so dass keine Beeinträchtigung der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten kann somit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen (Lichteinwirkung des Verkehrs) entstehen für Fledermäuse bei der Unterquerung der B 8. Zur Vermeidung von Blendwirkungen erhalten die geplanten Bauwerke einen Blendschutz (vgl. Maßnahme 2.6 V).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind keine Quartiere an Gebäuden betroffen. Eine Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Baumfällungen wird durch die Vermeidungsmaßnahme 2.2 V vermieden.

Hinsichtlich des betriebsbedingten Tötungsrisikos werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine Kollision mit dem Straßenverkehr zu vermeiden (vgl. oben und Kap. 3.1). Von den genannten Arten wurde insbesondere die Zwergfledermaus bei der Nutzung der Unterführungen im Norden zur Querung der B 8 beobachtet. Darüber hinaus dienen die Unterführungen der Zwergfledermaus als Schwärmplatz. Da die Unterführungen bekannt sind und genutzt werden sowie auf der Ostseite nicht verändert werden, kann der Kollisionsschutz für Fledermäuse durch eine 2 m hohe Irritationsschutzwand auf der Westseite erreicht werden (2.6 V). An den beiden neuen Unterführungen bei Plankstatt und Bräuersdorf beiderseits sowie innerhalb der Waldschneise südlich von Plankstatt auf der Westseite werden 4 m hohe Zäune errichtet (2.6 V und 2.7 V). Zudem leiten Gehölzpflanzungen die Tiere zu den Unterführungen hin (2.5 V). Im übrigen UG sind keine weiteren Maßnahmen zum Kollisionsschutz notwendig, da der Straßenverlauf nicht wesentlich verändert wird bzw. keine Querungsstellen der Fledermäuse vorhanden sind, so dass sich das Kollisionsrisiko durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V Fledermausschutz beim Gehölzeinschlag von Habitatbäumen
- 2.5 V Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse
- 2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken
- 2.7 V Fledermaus-Kollisionsschutzzaun inkl. Monitoring

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse – niedrig und strukturnah fliegend

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status s. Tab. 1 Art im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich (Gr. Langohr)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus)

☒ ungünstig – unzureichend (Bechsteinfledermaus, Graues Langohr)

☐ ungünstig – schlecht

☐ unbekannt

Die genannten Fledermausarten orientieren sich bei Transfer- und Jagdflügen an räumlichen Strukturen, z. B. Gehölzen. Straßenbegleitende Vegetation kann die Tiere in den Gefahrenbereich des Verkehrs locken. Entsprechend den Beobachtungen vor Ort queren diese Arten den Straßenraum sehr niedrig. Im Falle von Fransenfledermaus, Braunem und Grauem Langohr erfolgt die Querung zudem im langsamen Flug.

Während Bechstein- und Wasserfledermaus ihre Sommerquartiere ausschließlich an Bäumen finden, nutzen die übrigen Arten auch bzw. überwiegend Gebäude. Als Winterquartiere dienen meist Höhlen und Keller, aber auch Spalten an Gebäuden.

Die Lebensräume der genannten Arten liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. Jagdflüge finden meist strukturegebunden bzw. an Gewässern statt. Die sog. „Gleaner“ nehmen ihre Beute direkt im Flug von der Vegetation auf.

Lokale Population:

Direkt südlich des Bahndamms (östlich der B 8) befinden sich Teiche, welche im Frühjahr von Wasserfledermäusen zur Jagd genutzt werden. Im südlich anschließenden Waldgebiet finden sich weitere Waldarten. Die Querung der B 8 ist an den beiden Unterführungen relativ sicher und lichtgeschützt möglich. Hier wurde insbesondere die Bartfledermaus festgestellt.

In einer Scheune in Plankstatt befindet sich ein Fortpflanzungsquartier der Fransenfledermaus. Dort wurden auch Braune Langohren mit hoher Aktivität festgestellt. Ein Vorkommen von Grauen Langohren ist ebenfalls möglich. Zur Querung der B 8 orientieren sich die Fledermäuse an dem bestehenden Feldweg. In und um Plankstatt wurden zudem die Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Kleine Bartfledermaus festgestellt. Während der Südrand des Waldstücks bei Plankstatt unerwartet geringe Fledermausaktivität zeigte (vermutlich wenig Insektennahrung an Intensiväckern), konnten verschiedene (Wald-)Fledermausarten auch innerhalb der Schneise entlang der B 8 nachgewiesen werden.

Entlang der Erlach sowie am Waldsaum östlich von Bräuersdorf wurden Bart-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Langohren nachgewiesen. Der Waldrand selbst sowie die Erlachauen, insbesondere die Kläranlage, sind stark frequentierte Jagdhabitate.

Das Große Mausohr konnte im gesamten Gebiet mit sehr wenigen Rufsequenzen festgestellt werden. Auf Grund der großen Strecke, welche die Art auf ihren Jagdflügen zurücklegt, kann die geringe Aktivität als vereinzelte Jagdflüge abseits des Quartiers gewertet werden.

Als lokale Population werden die Fledermausvorkommen im UG und dessen Umfeld definiert. Allnächtliche Wanderungen zwischen den Teillebensräumen (insb. Waldflächen) des UG sind bei den kleineren Fledermausarten nicht zu erwarten. Jahreszeitliche Beziehungen (Wanderungen im Laufe eines Jahres) sind mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

Fledermäuse – niedrig und strukturnah fliegend

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind keine Quartiere an Gebäuden betroffen. Im Rahmen des Ausbaus der B 8 werden Bäume gefällt. Davon sind (potenziell) auch als Fledermausquartier geeignete Bäume betroffen. Eine genaue Erfassung möglicher Quartierbäume im gesamten UG erbrachte rund 70 Bäume mit Höhlen/Rindenspalten etc. Davon liegen zwei Bäume innerhalb des Eingriffsbereichs und müssen im Rahmen des Vorhabens gefällt werden. Im Übrigen wurde das Baufeld entsprechend angepasst, um sog. Habitatbäume zu erhalten.

Da der Ausbau der B 8 entlang der bestehenden Trasse erfolgt, sind Waldflächen lediglich randlich betroffen. Es verbleiben im Norden, im Zentrum und im Süden des Untersuchungsgebiets großflächige Waldbereiche. Es wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die bauzeitliche Störung ist zeitlich begrenzt, zudem können die Fledermäuse in ungestörte Bereiche ausweichen. Es wird keine Nachtbaustellen geben, so dass keine Beeinträchtigung der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten kann somit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen (Lichteinwirkung des Verkehrs) entstehen für Fledermäuse bei der Unterquerung der B 8. Zur Vermeidung von Blendwirkungen erhalten die geplanten Bauwerke einen Blendschutz (vgl. Maßnahme 2.6 V).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind keine Quartiere an Gebäuden betroffen. Eine Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Baumfällungen wird durch die Vermeidungsmaßnahme 2.2 V vermieden.

Hinsichtlich des betriebsbedingten Tötungsrisikos werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine Kollision mit dem Straßenverkehr zu vermeiden (vgl. oben und Kap. 3.1). Von den genannten Arten wurde insbesondere die Bartfledermaus bei der Nutzung der Unterführungen im Norden des UG zur Querung der B 8 beobachtet. Da die Unterführungen bekannt sind und genutzt werden sowie auf der Ostseite nicht verändert werden, kann der Kollisionsschutz für Fledermäuse durch eine 2 m hohe Irritationsschutzwand auf der Westseite erreicht werden (2.6 V). An den beiden neuen Unterführungen bei Plankstatt und Bräuersdorf beiderseits sowie innerhalb der Waldschneise südlich von Plankstatt auf der Westseite werden 4 m hohe Zäune errichtet (2.6 V und 2.7 V). Zudem leiten Gehölzpflanzungen die Tiere zu den Unterführungen hin (2.5 V).

Im übrigen UG sind keine weiteren Maßnahmen zum Kollisionsschutz notwendig, da der Straßenverlauf nicht wesentlich verändert wird bzw. keine Querungsstellen der Fledermäuse vorhanden sind, so dass sich das Kollisionsrisiko durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 Fledermausschutz beim Gehölzeinschlag von Habitatbäumen
- 2.5 V Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse
- 2.6 V Kollisionsschutz an Bauwerken
- 2.7 V Fledermaus-Kollisionsschutzzaun inkl. Monitoring

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Zauneidechsen wurden bei vier Geländebegehungen (08.04., 23.04., 23.06. und 07.09.2020) sowie als Beibeobachtung am 20.05.2020 erfasst. Die vorgegebenen Kartierflächen wurden morgens bzw. vormittags bei sonnigem, warmem Wetter langsam abgesprochen und hinsichtlich Reptilien untersucht. Zur Erfassung potenzieller Vorkommen der Schlingnatter wurden insgesamt 10 Kunstverstecke in Form von Dachpappeplatten (ca. 0,8m mal 1,2m) an strukturell geeigneten Stellen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgebracht und während der Zauneidechsenkartierungen sowie einmal zusätzlich kontrolliert.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u

Die Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden und auch weitere zu prüfende Reptilienarten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren sowie Brachen genutzt. Lokale Population: Die Zauneidechse wurde nur im nördlichen Teil des UG nachgewiesen. Innerhalb der Dreiecksfläche an der Abfahrt von der B 8 Richtung Emskirchen und einem Wirtschaftsweg bei Bau-km 1+250 leben schätzungsweise über 200 Individuen (Männchen, Weibchen, Subadulte und Jungtiere). Die ca. 2 ha große Brachfläche weist mit Gehölzrändern, Krautfluren, Lagerflächen von Holz und Erdmaterial nahezu optimale Strukturen für die Zauneidechse auf. Die Gehölzflächen selbst sind jedoch sehr dicht und die Fläche im Zentrum bietet keine Versteckmöglichkeiten. Weitere Nachweise einzelner Tiere gelangen im nahen Umfeld der Dreiecksfläche sowie im Böschungsbereich der B 8 auf der Ostseite südlich der GVS nach Hagenbüchach und auf der Westseite zwischen Abfahrt Emskirchen und Bahnbrücke. Auf dem Bahndamm selbst konnten innerhalb des UG keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Jedoch fanden sich ein Alttier und Jungtiere etwas westlich des UG an der Bahnböschung. Nordöstlich von Plankstatt (bei Bau-km 1+800) wurde die Zauneidechse in der Erfassung zum Vorentwurf nachgewiesen (ÖFA 2015). An dieser Stelle konnte ein Vorkommen im Jahr 2020 nicht bestätigt werden. Das Vorkommen in der Dreiecksfläche wird als eine lokale Population definiert. Die Nachweise juveniler und subadulter Tiere in deren Umfeld werden als Wanderungen/Ausbreitungsversuche gewertet. Dies kann ebenso für die Jungtiere an der Westböschung im Norden gelten. Die (sub)adulten und juvenilen Tiere östlicher der B 8 sind als Teil einer Population geringerer Individuenzahl zu werten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) innerhalb der Dreiecksfläche ☒ mittel – schlecht (C) restliches UG	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vom Vorhaben sind teilweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Die (potenziellen) Lebensräume im Norden entlang des Bahndammes bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Lebensräume im Böschungsbereich der B 8 sind vom Vorhaben betroffen, stehen aber nach Bauende den Reptilien wiederum als Lebensraum zur Verfügung. Das (potenzielle) Habitat bei Bau-km 1+800 wird randlich während der Bauzeit in Anspruch genommen und nach Bauende wiederhergestellt.

An der Kreuzung bei Bau-km 1+250 wird der bestehende Lebensraum („Dreiecksfläche“) durch die Neugestaltung der Kreuzung stark verkleinert. Der aktuelle Lebensraum umfasst rund 1,8 ha und weist eine mittlere bis gute Habitatsignung auf. Mit der Maßnahme 7 A_{CEF} wird der erhalten bleibende Lebensraum (ca. 0,83 ha) vor Baubeginn optimiert, um den verbleibenden Zauneidechsen vor Ort während der Bauzeit einen ausreichenden Lebensraum zu bieten. Im Rahmen der Baumaßnahme wird die bisherige Barriere der Abfahrt nach Emskirchen rückgebaut und der Waldrand im Norden an das verbleibende Zauneidechsenhabitat angeschlossen. Sonderstrukturen für Reptilien und Versteckmöglichkeiten an dieser Stelle sowie im Böschungsbereich der B 8 im Norden (am westlichen Waldrand) dienen als Trittsteine im Biotopverbund. Zusätzlich wird mit der Maßnahme 8 A_{FCS} (Neuanlage von Zauneidechsenhabitat) ein rund 1 ha großes Zauneidechsenhabitat neu geschaffen. Da dieses Habitat nicht eigenständig von den Reptilien besiedelt werden kann (Lage östlich der B 8/Kreuzung bei Bau-km 1+250), wird es nicht als CEF-Fläche gewertet. Es dient als Aussetzfläche zur Umsiedelung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich und wird daher vor Baubeginn hergestellt/funktionsfähig.

Trotz der ergriffenen Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang nicht ununterbrochen gewahrt werden. Der Verbotstatbestand wird erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V Anlage von Biotopschutzzaun
- 2.8 V Anlage von Reptilienschutzzaun
- 2.9 V Abfang und Umsiedlung von Reptilien i. V. m. 8 A_{FCS} Neuanlage von Zauneidechsenhabitat

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: 7 A_{CEF} Optimierung Zauneidechsenhabitat

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es können während der Baumaßnahme durch Bauarbeiten temporäre Störungen auftreten. Diese sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Zauneidechsenvorkommen werden einerseits nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt (nördliches Plangebiet und Erhalt eines Teilbereichs der Dreiecksfläche) und durch einen Reptilienschutzzaun (2.8 V) daran gehindert, in den Baustellenbereich einzudringen. Andererseits sind Zauneidechsenlebensräume direkt vom Eingriff betroffen und ein eigenständiges Abwandern der Tiere in geschützte Lebensräume nicht möglich.

Um die Tötung von Einzelindividuen zu verhindern werden die Tiere aus dem Eingriffsbereich vergrämt bzw. abgefangen. Als Aussetzfläche dient die Maßnahmenfläche 8 A_{FCS} östlich der B 8.

Aufgrund des teilweise unübersichtlichen Geländes und der außerhalb der Dreiecksfläche schwer abgrenzbaren Zauneidechsenvorkommen kann nicht sichergestellt werden, dass ein vollständiges Abfangen aller Individuen gelingt. Daher kann trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsenindividuen oder ihre Eier bzw. Jungtiere (Entwicklungsformen) durch die Baufeldräumung oder Baumaßnahmen getötet oder zerstört werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird durch das Vorhaben verletzt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V Anlage von Biotopschutzzaun
- 2.8 V Anlage von Reptilienschutzzaun
- 2.9 V Abfang und Umsiedlung von Reptilien

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Im UG wurden Zauneidechsen mit hoher Dichte in der Dreiecksfläche südöstlich Emskirchen festgestellt sowie vereinzelt an der Straßenböschung nördlich dieser Fläche und am Bahndamm im Norden des UG. Einzelne Individuen kommen auch auf der Ostseite des B 8 vor. Im Süden sind keine Nachweise bekannt. Da die Zauneidechse entlang von Bahngleisen vermehrt vorkommt, wird die Bahnstrecke Fürth-Würzburg als wichtige Verbundachse der Zauneidechsen(meta)populationen gewertet. Dieser Lebensraum sowie die bestehende Anbindung daran wird durch das Vorhaben nicht verändert und mit der Gestaltungsmaßnahme 4.9 G verbessert.

Die lokale Population an der Dreiecksfläche wird, soweit möglich, erhalten. Vom bisherigen Lebensraum mit rund 1,8 ha bleibt auch während der Bauzeit etwa die Hälfte der Fläche (rund 0,83 ha) erhalten und wird im Rahmen der CEF-Maßnahme 7 A_{CEF} optimiert. Im Rahmen der Umgestaltung der Kreuzung B 8 – NEA 8 nach Hagenbüchach wird die Straße nördlich der Dreiecksfläche rückgebaut und mit Zauneidechsenstrukturen (4.9 G) als neuer Lebensraum ergänzt. Somit umfasst nach Ende der Bauzeit der wiederum als Zauneidechsenhabitat geeignete Lebensraum an der ehemaligen Dreiecksfläche rund 1,67 ha. Durch den Straßenrückbau wird auch der nördlich angrenzende Wald(rand) barrierefrei an den vorhandenen Lebensraum angeschlossen. Die Möglichkeit zur Wanderung entlang der B 8 zur überörtlichen Verbindungsachse (Bahnstrecke) wird dadurch verbessert.

Die Zauneidechsen, deren Lebensraum direkt vom Bauvorhaben betroffen ist, werden vor Baubeginn abgefangen und in den neu hergestellten Ersatzlebensraum (Maßnahme 8 A_{FCS}) umgesiedelt. Dieser Lebensraum wird zwar durch die Kreuzung B 8/NEA 8 vom bisherigen Lebensraum abgeschnitten. Eine Wanderung nach Norden, zur Bahnlinie, ist jedoch durch den Wald bzw. entlang der B 8 möglich.

Die Böschungsbereiche der B 8 nördlich Plankstatt werden überbaut bzw. neu wiederhergestellt. Nach Bauende stehen dem Zauneidechsenvorkommen entlang der B 8 vergleichbare und in Teilbereichen optimierte (vgl. Maßnahme 4.3 G „Ansaat Blühstreifen“) Lebensräume zur Verfügung.

Durch den weitestmöglichen Schutz, die Neuschaffung und Wiederherstellung von Zauneidechsenlebensräumen sowie den Schutz der Individuen vor Tötung/Zerstörung der Gelege kann eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulationen ausgeschlossen werden. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird nicht behindert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- ☒ keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - 7 A_{CEF} Optimierung von Zauneidechsenhabitat
 - 8 A_{FCS} Neuanlage von Zauneidechsenhabitat

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

4.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL

Die Erfassung der Amphibien wurde zwischen Ende März und Ende Mai bei drei Begehungen (24.03., 22.4. und 20.5.2020), zwei davon als Nachtbegehung, durchgeführt. Die Nachtbegehungen fanden zwischen Einbruch der Dunkelheit und 00.00 Uhr bei verhältnismäßig warmem, feuchtem Wetter statt. Neben dem aktuellen Artenspektrum und dem Reproduktionserfolg an potentiellen Laichgewässern wurden Wanderungsbewegungen erfasst. Nach Sicht, durch Verhör der Rufe, anhand von Laich sowie durch stichprobenhaften Kescherfang wurden die Arten im Gelände bestimmt. Die gefangenen Individuen wurden sofort nach der Bestimmung wieder frei gelassen.

Untersucht wurden 9 Probeflächen, die anhand einer Luftbilddauswertung/Übersichtsbegehung als mögliche Amphibienlebensräume identifiziert wurden. Untersucht wurden (ehemalige) Fischteiche, Gräben, eine Feuchtfäche sowie Klärteiche. Dabei konnte an einem bewirtschafteten Anglerteich südlich von Emskirchen, westlich der B 8, der Laubfrosch nachgewiesen werden. Weitere zu prüfende Amphibienarten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u

Betroffenheit der Amphibienarten

Laubfrosch (*Hyla arborea*) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Laubfrosch, eine besonders wärmeliebende Amphibienart, beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Für einen erfolgreichen und nachhaltig gesicherten Lebenszyklus sind die folgenden Biotoptypen und Strukturen relevant: Besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben). Als Ruf- und Sitzwarten außerhalb der Paarungszeit werden aber auch gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Gehölzstreifen in Auwäldern durch die Art besiedelt. Fischbesatz oder unzureichende Wasserqualität sind für den Laubfroschnachwuchs abträglich.

Lokale Population:

Der Laubfrosch konnte im UG bei faunistischen Untersuchungen im Jahr 2020 am Anglerteich, südlich von Emskirchen und westlich der B8, rufend vernommen werden. ASK-Nachweise von 2001 sowie 2012 liegen ebenfalls aus diesem Bereich vor. Weitere 8 Tiere befanden sich in einem Graben, welcher westlich an den Teich angrenzt, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt. Der Anglerteich stellt einen Teillebensraum der lokalen Population dar, der aufgrund der intensiven Nutzung für die Art als Fortpflanzungsgewässer nur bedingt geeignet ist. Westlich des Teichs sind weitere geeignete Habitatstrukturen (Gehölzplantage, Kleingärten, Laubwald) vorhanden, so dass eine Wanderung nach Osten in den Eingriffsbereich ausgeschlossen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

(Fortsetzung nächste Seite)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird der Anglerteich und die westlich angrenzenden Landlebensräume nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Als Störungen können -zeitlich begrenzt- die baubedingte Verlärmung und Erschütterungen während der Baumaßnahmen auftreten. Da der einzige Fundort außerhalb des Baufeldes liegt, werden signifikante Störungen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der Art bleibt unverändert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird ausgeschlossen, da sich das einzige aktuell bekannte Vorkommen des Laubfrosches außerhalb des Baufeldes befindet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.4 Fische

Der Donaukaulbarsch fehlt großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Käfer

Vom Vorhaben sind keine Großbäume oder Höhlenbäume betroffen, die als Lebensraum für saP-relevante Käferarten dienen.

4.1.2.7 Schmetterlinge

Trotz des Vorkommens des Wiesenknopfes, der als Futterpflanze für den Ameisenbläuling dient, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, da bei mehrfacher Begehung kein Nachweis erbracht werden konnte. Weitere prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten sind im UG nicht zu erwarten.

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

An der bestehenden, vielbefahrenen B 8 gehört für die lokalen Populationen der Vogelarten das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben (Ausbau der Straße mit Zusatzstreifen) nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst bei den europäischen Vogelarten in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Vögel wurde das Untersuchungsgebiet an Hand der vorgefundenen Habitatstrukturen in 10 Teilgebiete gegliedert. Zwischen Anfang März und Mitte Juni 2020 wurden diese in sechs Tagbegehungen (02.03., 24.3., 17.04., 05.05., 25.05. und 19.06.) flächendeckend begangen, welche zu den Hauptaktivitätsphasen an den frühen Morgen- und den Abendstunden bzw. während und nach Einsetzen der Abenddämmerung stattfanden. Zusätzlich wurde am 28.02.2020 eine Nachtbegehung zur Erfassung von Eulen durchgeführt.

Die Artbestimmung erfolgte im Gelände anhand der artspezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Zur Erfassung der Spechte und Eulen wurden auch Klangattrappen eingesetzt. Es erfolgte eine punktgenaue Revierkartierung (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK, 2005).

Bei ein- bis zweimaliger Erfassung wertgebender Vogelarten während der Brutzeit, wurden die jeweiligen Beobachtungspunkte als Revierschwerpunkt festgelegt bzw. bei häufigeren Sichtungen zu einem Revierschwerpunkt zusammengefasst.

Anhand der erfassten Vogelarten wurde die Bedeutung der Teilgebiete für die Avifauna bewertet. Demnach haben sowohl die Waldflächen im Norden und im Zentrum des UG sowie der freie Agrarraum auf den Hochflächen und die Talräume eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Lebensraum. Geringe bis mittlere Bedeutung weisen die Waldflächen südwestlich und östlich von Bräuersdorf sowie der Wald im Nordwesten des UG auf. Insgesamt hat der untersuchte Landschaftsraum aufgrund einer hohen Dichte an unterschiedlichen Lebensraumstrukturen und der großen Zahl nachgewiesener Vogelarten eine hohe Bedeutung für die Avifauna.

Neben den u. g. Vogelarten kommen im Gebiet weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) vor, bei welchen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	u
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Gebäudebrütende Vogelarten				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u
Gebüschbrütende Vogelarten				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		u
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		g
Arten der lichten Wälder und Waldränder				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	s
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			g
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	?
Nahrungsgäste und Durchzügler				
Flussuferläufer	<i>Tringa hypoleucos</i>	1	3	s
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	u
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			s
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		?
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns, **RL D** Rote Liste Deutschland und **EHZ KBR** vgl. Hinweise zu Tab. 1

Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wachtel wird als spärlich verteilter Brutvogel mit lückiger Verbreitung eingeordnet. Primäre Lebensräume der Art sind die offene Flur mit Rand- oder Brachestrukturen als Brut- und Nahrungshabitate. Wichtig sind der Wachtel hohe Krautstrukturen, die der Art ausreichend Deckung bieten, aber auch Stellen mit schütterer Vegetation, die eine schnellere Fortbewegung der Art zulässt (BEZZEL et al. 2005). Die Wachtel gilt als extrem unstet mit stark fluktuierenden Beständen durch Einflüge (vermutlich aus dem Mittelmeerraum). (BAUER et al. 2005)

Die Wachtel wird in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al., 2010) als Art mit hoher Lärmempfindlichkeit aufgeführt (Gruppe 1). Der Verkehrslärm beeinträchtigt sowohl die Kontaktkommunikation als auch die Partnerfindung und Gefahrenwahrnehmung. Bei einer Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/Tag ist der Lärmpegel unterbrochen und keine dauerhafte Beeinträchtigung/Maskierung der Rufe laut Arbeitshilfe zu beurteilen. Hier wird die artspezifische Fluchtdistanz von 50 m herangezogen. Liegt die Verkehrsmenge über 10.000 Kfz/Tag ist eine Abnahme der Habitateignung von 50% bis zur Isophone von 52 dB(A) in 10 m Höhe bzw. bis 100 m ab Fahrbahnrand zu erwarten.

Lokale Population:

Die Wachtel konnte in der offenen Feldflur ca. 500 m nördlich von Bräuersdorf im Abstand von rund 40 m östlich der Bundesstraße einmalig nachgewiesen werden (möglicher Brutvogel).

Als lokale Population werden die Brutvorkommen im Agrarraum süd(öst)lich Emskirchen und südwestlich Hagenbüchach betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben direkt betroffene Bereiche sind nicht als Brutplatz geeignet, da der Ausbau trassennah erfolgt. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, jedoch sinkt durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen die Brutplatzzeichnung der genannten Arten. Betriebsbedingte Störungen durch den Verkehr werden im Punkt 2.2 behandelt.

Anlagebedingt verändert sich das Umfeld des bekannten Reviermittelpunkts der Wachtel durch Bau eines Feldweges parallel zur B 8 (Erschließung der Feldflur unabhängig der Bundesstraße, Nutzung als Radweg möglich). Der Brutplatz ist damit lediglich 20 m vom Feldwegrand mit geringen Verkehrsmengen/Radverkehr entfernt und verliert seine Habitateignung, insbesondere in Verbindung mit der betriebsbedingten Störung, vgl. unten.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden CEF-Maßnahmen für die Wachtel ergriffen (vgl. Kap. 3.2).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 5 A_{CEF} Optimierung von Lebensraum für die Wachtel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Wachtel wird in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al., 2010) als Art mit hoher Lärmempfindlichkeit aufgeführt. Bei einer Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/Tag, wie sie 2010 festgestellt wurde (8.707 Kfz/24h im relevanten Abschnitt), wird die artspezifische Fluchtdistanz von 50 m herangezogen, um die Störungen durch den Straßenverkehr zu beurteilen. Dies entspricht in etwa dem festgestellten Abstand des Brutnachweises zum Fahrbahnrand. In der Prognose DTV 2030 werden für den relevanten Streckenabschnitt rund 11.000 Kfz/24 h prognostiziert. Liegt die Verkehrsmenge über 10.000 Kfz/Tag ist eine Abnahme der Habitatsignung von 50% bis zur Isophone von 52 dB(A) in 10 m Höhe bzw. bis 100 m ab Fahrbahnrand zu erwarten. Demnach ist der festgestellte Brutplatz der Wachtel nicht nur infolge des Neubaus eines Feldweges betroffen, sondern auch durch die zu erwartenden Störungen durch den Verkehr.

Der Verlust des Brutplatzes wird durch die CEF-Maßnahme „Optimierung von Lebensraum für die Wachtel“ ausgeglichen, so dass die dauerhafte Störung durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art führt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 5 A_{CEF} Optimierung von Lebensraum für die Wachtel

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Brut der Wachtel innerhalb des Baufeldes ist aufgrund der artspezifischen Meidung straßennaher Flächen sehr unwahrscheinlich. Die Tötung wird zudem durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Wachtel vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.3 V Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein in Bayern häufiger und nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen, Masten und Einzelgebäude ist die Siedlungsdichte geringer (BEZZEL et al. 2005).

Die Feldlerche gilt gem. der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ als schwach lärmempfindlich. Es wurde eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m festgestellt, welche nicht direkt mit dem Verkehrslärm zusammenhängt, sondern vermutlich durch optische Störeffekte verursacht wird.

Lokale Population:

Die Feldlerche konnte in allen Offenlandbereichen des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Drei Reviermittelpunkte wurden in etwa 100 m vom Fahrbahnrand, vier Reviermittelpunkte mit geringerem Abstand (50-100 m) und die übrigen Nachweise zwischen 100 m und 350 m von der Bundesstraße entfernt ermittelt. Die großflächige, zusammenhängende, landwirtschaftliche Flur erstreckt sich vom Norden des Untersuchungsgebiets bis nach Bräuersdorf. Unterbrochen wird sie von einem kleinen Waldgebiet südlich von Plankstatt. Um Bräuersdorf ist die Feldflur kleiner parzelliert und strukturreicher (Wälder, Hecken und Obstgärten). Insgesamt wurden 14 Revierzentren ermittelt.

Als lokale Population werden die Brutvorkommen im Agrarraum süd(öst)lich Emskirchen und südwestlich Hagenbüchach betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben direkt betroffene Bereiche sind nicht als Brutplatz geeignet, da der Ausbau trassennah erfolgt. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, jedoch sinkt durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen die Brutplatzeignung der genannten Arten. Betriebsbedingte Störungen durch den Verkehr werden im Punkt 2.2 behandelt.

Die Feldlerche ist schwach lärmempfindlich, wird aber durch optische Störeffekte beeinträchtigt. Von Gehölzstrukturen hält sie ca. 200 m Abstand, so dass der Bau der neuen Überführung der NEA 8 (Kreuzung südöstlich Emskirchen) keine potenziellen Brutplätze betrifft. Die Verkehrsanlage mit Brücke und straßenbegleitenden Gehölzen erweitert jedoch den Kulisseneffekt im Bereich der „Dreiecksfläche“. Ein Brutplatz westlich der B 8, welcher bisher rund 200 m von der Bundesstraße entfernt (rund 150-170 m vom Gehölzbestand an der „Dreiecksfläche“) lag, befindet sich im Abstand von rund 150 m vom geplanten Bauwerk 03 über die B 8. Die neue Auffahrt zur B 8 verläuft rund 70 m vom festgestellten Reviermittelpunkt entfernt. Östlich der Bundesstraße liegt ein weiteres Feldlerchenrevier nahe der neugestalteten Kreuzung B 8/NEA 8 mit rund 190 m Abstand zum Bauwerk 03 und rund 60 m Abstand zur Abfahrt Richtung Hagenbüchach. Es wird davon ausgegangen, dass diese beiden Reviere verloren gehen.

Ein weiteres Feldlerchenrevier westlich der Bundesstraße liegt weiterhin mehr als 200 m vom Bauwerk 03 und der Auffahrt entfernt, so dass keine Beeinträchtigung festgestellt werden kann. Ebenso bleiben die Feldlerchenreviere östlich der B 8 in über 300 m Entfernung zum Bauwerk 03 unbeeinträchtigt.

An der neuen Unterführung bei Plankstatt werden Gehölzstrukturen geschaffen, von denen die Feldlerche Abstand hält. Da der festgestellte Brutplatz unweit einer Baumhecke liegt und die Kreuzung als Unterführung ausgebaut wird (keine Brücke), wird davon ausgegangen, dass das Feldlerchenrevier weiterhin bestehen bleibt.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ergriffen (vgl. Kap. 3.2).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 6 A_{CEF} Optimierung von Lebensraum für die Feldlerche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist schwach lärmempfindlich, wird aber durch optische Störeffekte beeinträchtigt. Abhängig von der Verkehrsmenge sinkt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz die Habitategnung der als Brutplatz geeigneten Ackerflächen.

Die Abnahme der Habitategnung umfasst gem. GARNIEL et al. (2010) vom Fahrbahnrand bis 100 m 20% bei einer Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/24h, wie sie 2010 festgestellt wurde (rund 8.700 Kfz/24h im relevanten Abschnitt). In der Prognose DTV 2030 werden für den relevanten Streckenabschnitt rund 11.000 Kfz/24h prognostiziert. Bei Verkehrsmengen zwischen 10.001 Kfz/24h und 20.000 Kfz/24h sinkt die Habitategnung um 40% innerhalb der ersten 100 m ab Fahrbahnrand. Von 100 m bis 300 m ab Fahrbahnrand vermindert sich die Habitategnung um 10%. Darüber hinaus wirkt sich ein Straßenneubau mit Verkehrsmengen unter 20.000 Kfz/24h laut Arbeitshilfe nicht aus.

In den beiden Streckenabschnitten, welche durch den offenen Agrarraum verlaufen, wird der Fahrbahnrand durch die Verbreiterung der Bundesstraße und damit die Scheuchwirkung um wenige Meter nach Osten bzw. Westen erweitert. Die Vögel vor Ort sind an die Bestandsstraße bzw. den Verkehr gewöhnt, wie mehrere Reviernachweise in unter 100 m bis Fahrbahnrand nahelegen. Eine signifikante Änderung der Scheuchwirkung ergibt sich im Wesentlichen nur durch die Umgestaltung der Kreuzung südwestlich Emskirchen (NEA 8 nach Hagenbüchach). Der Ausbau der Anschlussstelle Bräuersdorf betrifft die Feldlerche nicht, da er im Nahbereich von Waldflächen, d.h. außerhalb geeigneter Brutreviere stattfindet.

Rechnerisch gehen aufgrund von Störungen durch den Verkehr drei der sieben vorhandenen Brutplätze im Abstand bis 100 m verloren sowie ein Brutplatz in der Wirkzone 100 m bis 300 m vom Straßenrand. Der Verlust von vier Brutrevieren der Feldlerche wird durch die CEF-Maßnahme „Optimierung von Lebensraum für die Feldlerche“ ausgeglichen, so dass die dauerhafte Störung durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art führt.

Während der Baumaßnahmen sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Zur Lagerung von Bodenmieten u. a. Baustellenbedarf sowie als bauzeitliche Umfahrung wird östlich der B 8 ein breiter Streifen vorübergehend in Anspruch genommen. Dadurch werden bauzeitlich die Störwirkungen durch Menschen und Verkehr in größerem Umfang räumlich verschoben als nach Ende der Baumaßnahmen. Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den vier dauerhaft beeinträchtigten Brutrevieren während der Bauzeit ein weiteres Brutrevier durch Störung betroffen ist. Um die bauzeitliche Beeinträchtigung der Feldlerche zu minimieren, wird während der Bauzeit die Brutplatzeignung für ein weiteres Feldlerchenrevier durch die Anlage von 0,5 ha Brache- bzw. Blühstreifen verbessert (vgl. LBP-Maßnahme 2.4 V). Durch Verbesserung der Brutplatzeignung innerhalb der Agrarflächen verschlechtert sich auch während der Bauzeit der Erhaltungszustand der Feldlerche nicht.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.4 V Optimierung von Ackerflächen als Brutrevier von Bodenbrütern während der Bauzeit
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 6 A_{CEF} Optimierung von Lebensraum für die Feldlerche

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Brut der Feldlerche innerhalb des Baufeldes ist aufgrund der artspezifischen Meidung straßennaher Flächen sehr unwahrscheinlich. Die Tötung wird zudem durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vermieden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.3 V Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Hausperling (*Passer domesticus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
(siehe Tabelle 3)

Status: Brutvogel (Hausperling), Nahrungsgast (Rauchschwalbe)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Hausperling nutzt Mauerspalt, Dachvorsprünge und andere Hohlräume an Gebäuden als Brutplätze. Oft finden sich mehrere Paare zu kleinen Kolonien zusammen, die mitunter ein großes Gemeinschaftsnest mit mehreren Eingängen bauen. Auch bei der Nahrungssuche bewegen sich Hausperlinge häufig in Gruppen. Er ist ein kulturfolgender Vogel, der auch im Bereich großer Störungsintensität gut brüten kann.

Rauchschwalbe: Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Lokale Population:

Der Hausperling wurde sowohl in Plankstatt, als auch in Bräuersdorf als häufiger Brutvogel nachgewiesen.

Die Rauchschwalbe konnte nicht mit Brutnachweis nachgewiesen werden. Das Vorkommen ist jedoch potenziell in Bräuersdorf bzw. Plankstatt möglich, in deren Nähe sie als Nahrungsgast im Offenland angetroffen wurde.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da durch das Vorhaben keine Gebäude betroffen sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Hausperlinge sind wenig störungsempfindlich. Da sie jederzeit ungestörte Ruheplätze und Nahrungsräume in der Umgebung finden können, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten. Die Rauchschwalbe nutzt das Offenland in siedlungsnähe zur Nahrungssuche. Eine signifikante Störung durch das Vorhaben wird ausgeschlossen, da der Ausbau trassennah erfolgt und eine Nahrungssuche in ungestörten Bereichen möglich ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Art des Vorhabens ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für gebäudebrütende Vogelarten zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen zur Vermeidung von Tierverlusten erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebüschbrütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis annabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status **Deutschland:** **Bayern:** **Art im UG** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
(s. Tabelle 3)

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- ☒ günstig (Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter)
- ☒ ungünstig – unzureichend (Feldsperling, Klappergrasmücke)
- ☒ ungünstig – schlecht (Bluthänfling)

Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Eine nahezu flächige Verbreitung erreicht er in weiten Teilen Nordbayerns. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Die Dorngrasmücke ist ein typischer Heckenbrüter und in Bayern lückig verbreitet. Sie gilt als häufiger bis sehr häufiger Brutvogel. Offene Landschaften mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen sind für die Art von großer Bedeutung. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt (BEZZEL et al. 2005). Die Art wird auch an Böschungen stark befahrener Straßen angetroffen.

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Die Goldammer ist in Bayern eine Art der Vornwarnliste. Nach BEZZEL et al. (2005) gilt die Goldammer als häufiger Brutvogel der offenen Landschaft. Sie kommt vorwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften vor. Ihr Lebensraum setzt sich aus Wiesen und Äckern, die mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen reich durchsetzt sind zusammen.

Die Klappergrasmücke ist in Bayern ein noch häufiger Brutvogel, aber nur lückig verbreitet. Sie ist ein typischer Heckenbrüter, brütet jedoch in einer Vielzahl von Biotopen. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten Büschen, Feldhecken und Feldgehölzen, Buschreihen oder dichte Einzelbüsche an Dämmen in Siedlungsflächen oder in offener Kulturlandschaft werden besiedelt, wenn geeignete Nistmöglichkeiten gegeben sind.

Der Neuntöter brütet in offener und halboffener Landschaft in sonnigen Lagen, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Wichtig ist angrenzendes Grünland (Bezzel et al., 2005).

Die genannten Vogelarten sind schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) bzw. weist der Feldsperling kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf. Die Effektdistanz liegt bei 100 m (Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke) bzw. 200 m (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter).

Lokale Population:

Für die gebüschbrütenden Vogelarten ist die gebüschbestandene Brache an der Dreiecksfläche der Kreuzung B 8/ NEA 8 von großer Bedeutung. In diesem Bereich finden alle nachgewiesenen und hier genannten Gebüschbrüter einen Lebensraum. Vom Neuntöter konnte nur dort ein Brutplatz nachgewiesen werden.

Die übrigen Arten finden auch um Bräuersdorf (v. a. südöstlicher Waldrand) geeignete Habitate. Der Fischteich südlich von Emskirchen und die Gehölzbereiche um Plankstatt stellen ebenfalls geeignete Lebensräume dar. Insbesondere Dorngrasmücke und Goldammer wurden vermehrt festgestellt, darunter mit sechs bzw. fünf Brutplätzen in unmittelbarer Nähe zur B 8.

Als lokale Populationen werden die Brutvorkommen an den Gebüschstrukturen und Wald- und Wegrändern süd(öst)lich Emskirchen und südwestlich Hagenbüchach betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Gebüschbrütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis annabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ausbau der B 8 werden Gehölzstrukturen, die den genannten Vogelarten als Brutplatz dienen, überbaut. Direkt betroffen sind fünf in 2020 festgestellte Brutplätze der Goldammer (18 Reviere im UG), ein Brutplatz der Klappergrasmücke (4 Reviere im UG) und sechs Brutplätze der Dorngrasmücke (11 Reviere im UG).

Soweit möglich, wurden die Gehölzstrukturen aus dem Bau Feld ausgenommen, so dass die Gehölze erhalten bleiben (bauzeitlich mittels Biotopschutzzaun geschützt). Die neu geschaffenen Böschungen weisen dieselbe Qualität auf wie die vorhandenen Böschungen/Verkehrsbegleitgehölze, so dass sie nach Ende der Bauzeit wieder als Brutplatz zur Verfügung stehen.

Durch den Neubau der Überführung der NEA 8 wird der dortige Lebensraum teilweise überbaut. Ein Teil der Brachfläche kann erhalten bleiben und wird durch einen Biotopschutzzaun geschützt. Mit rund 0,83 ha ist die verbleibende Brachfläche weiterhin als Brutplatz geeignet (Reviergröße z. B. Neuntöter zwischen 0,08 bis 1,52 ha gem. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (2001) in RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009)). Unweit dieser Brachfläche wird der Waldrand als Aussetzfläche für Zauneidechsen (aktuell Intensivwiese und Acker) aufgewertet zu einer strukturreichen Habitatfläche mit Gehölzen, Gras-/Krautfluren und Rohbodenflächen (Maßnahme 8 A_{FCS}). Die Fläche wird vorab hergestellt und erweitert das Habitatangebot für die genannten Vogelarten vor Baubeginn.

Nach Umgestaltung des Kreuzungsbereichs steht die „Dreiecksfläche“ durch Anbindung des nördlich angrenzenden Waldrands (Rückbau Straßenfläche, neuer Lebensraum von ca. 1,5 ha) sowie in Verbindung mit den neu gepflanzten Gehölzen innerhalb der Auffahrtsschleifen und in Verbindung mit der Maßnahmenfläche 8 A_{FCS} als min. gleichwertiger Lebensraum zur Verfügung. Eine Scheuchwirkung durch die neue Straßenführung bzw. das Bauwerk 03 (Brücke) wird entsprechend der festgestellten Nähe der Brutplätze zur Bestandsstraße sowie die artspezifische geringe Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen nicht festgestellt.

Da Gehölze entlang der Straße sowie die als Brutplatz geeigneten Waldränder erhalten bleiben und die Maßnahme 8 A_{FCS} vorab hergestellt wird, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V Anlage von Biotopschutzzaun
 - 8 A_{FCS} Neuanlage von Zauneidechsenhabitat

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Die genannten Arten weisen eine geringe Lärm- bzw. Störungsempfindlichkeit auf. Da die sog. Dreiecksfläche mit 0,83 ha in großem Umfang erhalten bleibt, die Maßnahmenfläche 8 A_{FCS} vor Baubeginn funktional ist und die bauzeitlichen Störungen nur temporär wirken (Bauzeit insgesamt etwa 2 Jahre, wobei die Störungen abschnittsweise lokal wirken), verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Betriebsbedingt erfolgt durch den Zusatzstreifen eine geringfügige Verlagerung bzw. Erweiterung der Scheuchwirkung des Straßenverkehrs. Dies wirkt sich nicht auf die festgestellten Brutplätze aus. Neue Scheuchwirkungen ergeben sich durch Bau der Auffahrten bei Emskirchen bzw. Bräuersdorf. An der Kreuzung B 8/NEA 8 nach Emskirchen wirkt sich die geänderte Straßenführung kaum auf die Verlärmung der festgestellten Lebensräume aus. An den Auffahrten der Kr NEA 19 erfolgt eine Verlärmung der Talräume von Dürrnbucher Graben und Erlach. Die hier erfassten Gebüschbrüter (Feldsperling, Goldammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) nutzen einerseits bereits jetzt den direkten Straßennahbereich (Böschungen) und haben andererseits eine so große Amplitude geeigneter Lebensräume, dass ein Ausweichen in ungestörte Bereiche bzw. Nutzung der vorhandenen Habitate möglich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebüschbrütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis annabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen infolge der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Vogelschutzzeit zulässig.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.1 V Gehölzeinschlag außerhalb der Vogelbrutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Arten der lichten Wälder und Waldränder

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status **Deutschland:** **Bayern:** **Art im UG** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
(siehe Tabelle 3)

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig (Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard)

☐ ungünstig – unzureichend

☒ ungünstig – schlecht (Baumpieper)

☒ unbekannt (Star)

Der Baumpieper brütet in lichten Wäldern, Rodungsbereichen und locker bestandenen Waldrändern (Bodenbrüter). Besonders Mischwälder mit Auflichtungen weisen hohe Brutverdichten auf. Wichtig sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie insektenreiche, lockere Krautschichten und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Der Grauschnäpper ist in Bayern ein häufiger Brutvogel an Waldrändern, in lichten Laubholzbeständen, Auwäldern und Gehölzen. Er nutzt aber auch Nistgelegenheiten an Gebäuden und in Gärten.

Typische Grünspecht Lebensräume umfassen lichte Wälder, Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Lichtungen bzw. extensiv genutzte Offenlandflächen und Säume sind als Lebensräume von Ameisen notwendig und als solche wichtige Nahrungselemente des Grünspechts. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden.

Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmerten Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, meist jedoch in kleineren Baumgruppen oder in lichten Auwäldern. Häufig stehen die Brutbäume in Feldgehölzen, kleineren Baumgruppen in halb offener Landschaft und in Alleen und Obstbaumbeständen.

Stare sind Höhlenbrüter, die in nahezu allen Landschaften Laub- und Mischwälder, Parks, gehölzreiche Siedlungen, hohe Hecken, Baumgruppen und Alleen Brutplätze annehmen. Bei Brut innerhalb geschlossener Wälder sind i.d.R. offene Bereiche wie Schneisen oder Lichtungen in der Nähe vorhanden. Als Bruthöhlen werden Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher ebenso wie künstliche Nisthilfen (Nistkästen, Feldscheunen, Dachnischen) angenommen. Stare brüten oft in kleinen, gelegentlich auch in großen Kolonien.

Diese genannten Arten sind gem. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ schwach lärmempfindlich (Gruppe 4). Sie haben eine Effektdistanz von 100 m (Grauschnäpper, Star) bzw. 200 m (Baumpieper, Grün- und Kleinspecht).

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte des Kuckuck nachgewiesen. Vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zählen zu den bevorzugten Habitaten der Art. Der Kuckuck weist nach GARNIEL ET AL., 2010, eine mittlere Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) auf, so dass die möglichen Lebensräume innerhalb des UG außerhalb von Wäldern wohl nicht zur Eiablage genutzt werden.

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet (BEZZEL et al., 2005). Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in der Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähtem, extensiv genutzten Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitate dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen. In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ wird er als Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (Gruppe 5) aufgeführt. Lärm spielt demnach am Brutplatz keine Rolle, optische Signale sind entscheidend. Sein Abstandsverhalten beruht auf der artspezifischen Flucht-/Effektdistanz von 200 m.

Lokale Population:

Das Waldgebiet im Norden des UG, östlich der B 8, weist Brutreviere von Mäusebussard, Grauschnäpper, Grün- und Kleinspecht sowie des Kuckucks auf. Im Waldbereich westlich der B 8 fehlen Brutvogelnachweise. Der Grünspecht wurde auch südwestlich Bräuersdorf nachgewiesen.

Südlich Plankstatt bzw. nördlich Bräuersdorf wurden drei Brutplätze des Baumpiepers erfasst. Im westlichen Teil des Waldes bei Plankstatt kommen auch Kuckuck und Mäusebussard vor. Hier konnten in zwei Bäumen Horste lokalisiert werden.

Im UG konnten neun Reviere des Stars im Offenland, in Waldgebieten und in bewohntem Gebiet nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

Arten der lichten Wälder und Waldränder

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In den Wald im Norden des UG, östlich der B 8 wird nicht eingegriffen. Die Verbreiterung erfolgt auf der Westseite, wodurch randlich in den nicht als Brutplatz geeigneten Waldbereich eingegriffen wird.

Die Waldfläche südlich Plankstatt wird im Bestand von der B 8 durchschnitten. Durch den Ausbau der Bundesstraße wird die Schneise verbreitert. Dies betrifft keine festgestellten Brutreviere der hier genannten Arten.

Westlich Bräuersdorf wird ein vorhandener Waldweg erneuert/in Stand gesetzt. Dafür müssen keine Bäume gefällt werden, so dass die festgestellten Brutplätze von Grünspecht und Star erhalten bleiben.

Auch alle weiteren Waldbereiche, welche Brutreviere der hier genannten Arten sind bzw. sein können, bleiben erhalten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ausbau der Bundesstraße erweitert sich die Wirkzone des Verkehrs um wenige Meter. Signifikante Auswirkungen auf die genannten Arten sind dadurch nicht zu erwarten. Die festgestellten Brutreviere liegen in Bereichen, in denen sich die Scheuchwirkung des Verkehrs nicht ändert. Zudem wird der Verkehrslärm vom vorhandenen Wald abgeschirmt.

Im Bereich des Waldstücks südlich Plankstatt verbreitert sich die Schneise der B 8 und der Waldrand wird beiderseits zurückversetzt. Da zwischen der Bundesstraße und den festgestellten Horstbäumen des Mäusebussards mehrere Baumreihen bzw. rund 50 m Wald erhalten bleiben, wird davon ausgegangen, dass die Abschirmung weiterhin bestehen bleibt. Insbesondere da der Straßenrand nicht nach Westen verlegt wird und der Verkehr auf der Bundesstraße somit nicht weiter in den westlichen Waldbereich hinein wirkt, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art nicht. Der zu erwartende Verkehr des Flurweges, welcher parallel zur Bundesstraße gebaut wird, ist so gering, dass eine Scheuchwirkung ausgeschlossen werden kann.

Störungen durch die Baumaßnahmen sind zeitlich beschränkt und verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der Arten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung der genannten Arten wird durch die zeitliche Beschränkung der Holzung auf den Winter, außerhalb der Brutzeit, vermieden. Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- 2.1 V Gehölzeinschlag außerhalb der Vogelbrutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Nahrungsgäste und Durchzügler

Flussuferläufer (*Tringa hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Sperber (*Accipiter nissus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
(siehe Tabelle 3)

Status: Nahrungsgäste bzw. Durchzügler (Flussuferläufer)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- ☒ günstig (Graureiher, Sperber, Turmfalke)
☒ ungünstig – unzureichend (Rotmilan)
☒ ungünstig – schlecht (Flussuferläufer, Silberreiher)

Der Flussuferläufer ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel und im Freistaat sowie in Deutschland vom Aussterben bedroht. Als Vogel der dynamischen Fließgewässer ist er auf Hochwasserereignisse angewiesen, die Gewässer- und die Vegetationsstrukturen verändern. Brutplätze liegen in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttung einschließlich der Übergangsstadien zum Gehölz (BEZZEL et al. 2005).

Der Graureiher bevorzugt gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Meist finden sich die Nester auf Bäumen entlang von Waldrändern oder kleineren Waldbeständen, wobei die Fichte die bevorzugte Nistbaumart darstellt. Graureiher nutzen Nahrungsquellen, die bis zu 30 km weit vom Koloniestandort entfernt sind.

Für den Rotmilan sollten Nistplätze und Jagdgebiete möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete.

Der Silberreiher kommt in Deutschland als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien, wo Silberreiher an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten brüten. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel mit einem Maximum im Februar/März und von September bis November. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.

Der Sperber ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Bruten in Innenstädten z.B. von München nehmen zu. Sonst findet die Brut in Landschaften mit häufigen Wechseln von Wald, halboffen und offenen Bereichen statt. Die Nester werden in Bäumen in der Nähe des Waldrandes angelegt, häufen sich aber in Feldgehölzen und Parks. Das Jagdgebiet umfasst auch Innenstädte, wo im Winter bevorzugt Vogelfütterungen angefliegen werden.

Der Stieglitz besiedelt offene, baumreiche Landschaften. Oft wählt er als Neststandort hohe Sträucher oder Baumkronen. Er ernährt sich von halbreifen und reifen Samen von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind (Brut in alten Krähennestern und Baumhöhlen). Ebenso werden Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG wurde der Flussuferläufer einmal auf dem Zug rastend am Fischweiher südlich von Emskirchen angetroffen. Der Graureiher wurde am Fischweiher südlich von Emskirchen und in der landwirtschaftlichen Flur südlich davon je einmal als Nahrungsgast festgestellt. Vereinzelt wurde der Rotmilan auf der Jagd über dem Offenland beobachtet. Der Silberreiher wurde im UG einmal als Nahrungsgast auf einem frisch bearbeiteten Feld festgestellt. Der Sperber trat im Süden des UG zweimal als Nahrungsgast auf. Der Stieglitz wurde in der Brachfläche südöstlich Emskirchen sowie in der freien Feldflur nahe Bräuersdorf als Nahrungsgast festgestellt. Der Turmfalke wurde in allen offenen Bereichen des UG auf der Jagd beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

- ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Nahrungsgäste und Durchzügler

Flussuferläufer (*Tringa hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Sperber (*Accipiter nissus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens existieren keine Bruthabitate der genannten Arten. Durch die Baumaßnahme werden die Nahrungshabitate (Agrarraum) straßennah und nur sehr geringfügig verkleinert. Der Rastplatz des Flussuferläufers ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt erhalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Teile der Nahrungshabitate der genannten Arten werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Eine Störung durch den Baustellenbetrieb ist möglich, gefährdet jedoch nicht den Erhaltungszustand der Arten, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Eine betriebsbedingte Störung durch den Verkehr kann ausgeschlossen werden, da der Ausbau trassennah erfolgt und die Vögel während der Nahrungssuche kaum durch Verkehrslärm gestört werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Keine baubedingte Gefährdung der Nahrungsgäste. Betriebsbedingt entsteht keine signifikant höhere Kollisionsgefährdung als bisher.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei der Zauneidechse werden Verbotstatbestände verletzt. Daher wird geprüft, ob gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Nr. 2.6 und 3 dargelegt. Sie liegen in der Gesundheit des Menschen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Durch den Bau des Zusatzfahrstreifens sowie die veränderten Kreuzungsbereiche südöstlich Emskirchen und bei Bräuersdorf wird das Unfallrisiko gesenkt und die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Eine Untersuchung verschiedener Alternativen zum Umbau des Knotenpunkts südöstlich von Emskirchen wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Anlage 2 zu Unterlage 1) vorgenommen. Wie in der UVS und dem Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargelegt, ist die zur Planfeststellung eingebrachte, sog. „optimierte Lösung“ diejenige Variante, die den Zauneidechsenlebensraum im geringsten Ausmaß beeinträchtigt. Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben.

Die Nullvariante ist keine Alternative, da damit die Unfallhäufungsstellen entlang der B 8 bestehen blieben.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Zauneidechsenlebensraum einher. Der Flächenverlust kann durch die Aufwertung des bestehenden Lebensraums sowie die Schaffung von neuem Lebensraum kompensiert werden. Zudem wird die Anbindung des bestehenden Lebensraums an die überörtliche Verbundachse (Bahnlinie) sowie der Biotopverbund entlang des B 8 verbessert. Durch den Abfang der Individuen aus dem Bau Feld wird die Tötung weitgehend vermieden.

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2.2 zusammengefasst:

Tab. 1: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nr. 1 und 3	B bis C	ungünstig/ schlecht	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

Wie im Artenblatt ausgeführt (vgl. Kap. 4.1.2.2), ist der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse im natürlichen Verbreitungsgebiet ungünstig/unzureichend und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen innerhalb der sog. „Dreiecksfläche“ gut, im sonstigen UG mittel - schlecht.

Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, da mit der Optimierung von Lebensraum (Maßnahme 7 A_{CEF}) und der Schaffung weiteren Lebensraums (Maßnahme 8 A_{FCS}) die lokale Populationen gestützt werden.

Alle übrigen Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt. Ihr Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

6 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 3 genannten Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden, entstehen, außer bei der Zauneidechse, bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Bei der Zauneidechse als Tierart des Anhang IV FFH- RL sind durch die Baumaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Für die Art werden CEF- und FCS-Maßnahmen ergriffen.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtern wird (s. Kap. 5).

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

7 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

- Artenschutzkartierung (ASK) Bayern
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe
- Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (2016)
- Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (2016)

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2009): Anwendung eines Habitatmodells für die Wildkatze im Freistaat Bayern.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. BayLfU/166/2003.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. BayLfU/166/2003.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BfN (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Säugetiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 170 (2) 2020

GARNIEL ET. AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LUBW (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege 77.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

www.bayernflora.de

Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

(Liste nach Abfrage LfU für Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, ergänzt durch erfasste Arten)

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		X	X		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
		X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
		X		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
		X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
		X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
		X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
		X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
		X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
		X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
		X	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus ⁴	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
		X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
		X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
		X	X		Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
Kriechtiere									
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
Lurche									
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x

⁴ Zur Fledermauserfassung 2020 wurden drei Rufsequenzen erfasst, welche mit unsicherer Artbestimmung der Nymphenfledermaus zugeordnet werden können. Dies reicht nach Einschätzung des kartierenden Biologen nicht aus, um ein Vorkommen zu begründen. Auf Grundlage der vorhandenen Lebensräume wird das Vorkommen der Art deshalb ausgeschlossen.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	X	X	X		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Libellen

0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x

Käfer

0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
---	--	--	--	--	--------	--------------------------	---	---	---

Tagfalter

0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	------------------	-------------------------	---	---	---

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

(Liste nach Abfrage LfU für Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, ergänzt durch erfasste Arten)

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
			X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	x
			X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
X	X	0			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
			X		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	-
			X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	X	0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	-
			X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
			X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	X	0			Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
			X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
			X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
			X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
			X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
			X		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	X	0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
			X		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
			X		Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
			X		Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-
X	X	0			Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X	0				Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	X	X	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
			X		Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
			X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
X	X	0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X	X	0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	-
			X		Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
			X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
			X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
			X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X	X	0			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0				Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
			X		Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
X	X	0			Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	♦	♦	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
			X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	X	X	X		Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
			X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	X	0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
			X		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	X	0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	-
			X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	X	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
X	X	0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
0					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	-
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
			X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	X	0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	-
X	X	X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	X	0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0			X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
			X		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
			X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	♦	♦	-
			X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	X	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*	-
X	X	0			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
X	X	0			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-
X	X	0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*	-
			X		Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	*	x
			X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R	-
			X		Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
X	X	0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X	X	0			Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
			X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
X	X	0			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
X	X	0			Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
			X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
			X		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
			X		Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
X	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
			X		Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
			X		Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	X	0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	-
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
			X		Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	-
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
			X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	X	0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
			X		Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	X	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	X	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X	0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	X	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	X	0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	X	0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
			X		Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
			X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
			X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
X	X	0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	-

- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt